# Satzung

## *Brasilianische Fraueninitiative gegen Diskriminierung und Gewalt*

## **IMBRADIVA** e.V.

"Iniciativa de **M**ulheres **Bra**sileiras contra **Di**scriminação e **V**iolência"

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Brasilianische Frauen-initiative gegen Diskriminierung und Gewalt e.V. (IMBRADIVA / "Iniciativa de **M**ulheres **Bra**sileiras contra **Di**scriminação e **V**iolência" e.V). **Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main (Hessen)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden. Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung und Völkerverständigung.
2. Der Verein wird gegründet und getragen von in Deutschland wohnenden Brasilianerinnen und deutschen Frauen und versteht sich ausschließlich als Interessenvertretung für Frauen.
3. IMBRADIVA verfolgt folgende Zwecke:
   - 3.1. Unterstützung brasilianischer Migrantinnen in Deutschland in ihrem aktiven Prozeß der Bewußtwerdung als Frauen und mündige Bürgerinnen.
   - 3.2. Unterstützung der gesellschaftlichen Integration in Deutschland, Hilfen zum Erlernen der deutschen Sprache.
   - 3.3. Bekämpfung aller Arten von Diskriminierung, Rassismus und Gewalt gegen Frauen.
   - 3.4. Aufdecken und Anprangern der gesellschaftlichen Mechanismen der sexuellen Unterdrückung, sowie des Frauenhandels zwischen armen und reichen Ländern.
   - 3.5. Aufklärung von Migrantinnen über ihre Rechte als Frauen, AusländerInnen und Arbeitnehmerinnen.
   - 3.6. Aufklärung der deutschen Öffentlichkeit über die Hintergründe der Frauenmigration nach Europa.
   - 3.7. Kontaktaufnahme mit Frauengruppen und -organisationen auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene zum Informations- und Erfahrungsaustausch.
   - 3.8. Unterstützung und Beratung von Frauenprojekten in Brasilien.
   - 3.9. Einrichtung von Treffpunkten für Brasilianerinnen zur Information und zum Austausch zu relevanten Themen.
   - 3.10. Beratung und Unterstützung in Erziehungshilfe und Erziehungsfragen von Eltern und Sorgeberechtigte.
4. Diese Vereinszwecke sollen verwirklicht werden durch:
   - 4.1. Nationale, europäische und internationale Zusammenarbeit mit Gruppen, Institutionen, öffentlichen und privaten Einrichtungen und Wohlfahrtsverbänden, welche Projekte, Kampagnen und Initiativen zugunsten MigrantInnen durchführen, und welche Dienstleistungen für Migrantinnen anbieten.
   - 4.2. Persönliche und telefonische Beratung.
   - 4.3. Seminare, kulturelle und politische Veranstaltungen, Benefizveranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen (4.1.), zu Themen wie Frauenmigration, Sexualität, Gesundheit, Recht , Familie, Politik und Kultur.
   - 4.4. Deutsch-Intensivkurse für Mitglieder der IMBRADIVA.
   - 4.5. Ausarbeitung und Verbreitung von Weiterbildungs- und Informationsmaterial.
   - 4.6. Den Aufbau und Betrieb einer bilingualen Kindertagestätte.

### § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Zwecke und seiner Ziele erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlös von Benefizveranstaltungen und öffentliche Zuschüsse.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung ihrer Jahresbeiträge verpflichtet, deren Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand über zeitweisen Erlaß oder Minderung von Mitgliedsbeiträgen.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind entweder aktive Mitglieder oder Fördermitglieder. Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen sein. Einzelpersonen, sowie Vertreter juristischer Personen müssen weiblich und mindestens 18

Jahre alt sein. Männer und Personen ohne Wohnsitz in Deutschland können nur Fördermitglieder sein. Nur aktive Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen aktiv und passiv wahlberechtigt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können kein Amt im Vorstand übernehmen.

2. Ein Antrag auf Mitgliedschaft erfordert die Unterstützung durch mindestens zwei Vereinsmitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag satzungsgemäß entrichtet haben. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Satzung des Vereins anerkannt. Personen, die in irgendeiner Weise mit dem Sextourismus, mit Eheanbahnung, mit Frauenhandel- und Heiratsgeschäften, oder mit Internationaler Prostitution in Verbindung stehen, können nicht als Vereinsmitglieder akzeptiert werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muß nicht begründet werden. Im Falle einer Ablehnung kann die betroffene Person ihren Antrag bei der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegen.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Tod des Mitglieds oder Auflösung der Imbradiva.
5. Wenn ein Mitglied die fällige Zahlung trotz zweier schriftlicher Mahnungen nicht beglichen hat, erlischt die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung. Dasselbe geschieht, wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist und sich innerhalb eines Jahres nicht gemeldet hat.
6. Ein Mitglied, welches in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann vom Vorstand vorübergehend aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss zur ordnungsgemäßen Sachverhaltsklärung vor dem Ausschließungsbeschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Über einen endgültigen Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
7. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Noch fällige Mitgliedsbeiträge bleiben von der Austrittserklärung unberührt.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlußfassendes Organ. Sie tagt mindestens einmal pro Jahr in den ersten fünf Monaten des Kalenderjahres. Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von drei Wochen und einer Tagesordnung einzuladen.
2. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der aktiven Mitglieder einberufen werden. Die Ladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche.
4. Die Mitgliederversammlung kann über die Zulassung von Gästen entscheiden.
5. Die Mitgliederversammlung steht allen Vereinsmitgliedern offen. Nur aktive Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag satzungsgemäß entrichtet haben, sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
6. Mit einer Frist von mindestens einer Woche können alle Mitglieder Anträge zur Tagesordnung einreichen.
7. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen berufen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Führung des Vereins und ihre Vereinsarbeit:
   a) Wahl des Vorstands,
   b) Entgegennahme des Kassenberichts,
   c) Entlastung des Vorstands,
   d) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen,
   e) Satzungsänderungen,
   f) Höhe der Mitgliedsbeiträge,
   g) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
   h) Auflösung des Vereins.

## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand, im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus drei Frauen.

1. Die Aufgaben des Vorstands sind:
   a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
   b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
   c) Vertretung des Vereins nach Außen
2. Ablegen der Rechenschaft über seine Arbeit.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl (zwei aufeinanderfolgende Mandate für den gleichen Auftrag) ist möglich. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds oder des gesamten Vorstands (auch der Vorsitzenden) erfordert eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden aktiven Mitglieder.
4. Die Vorstandsmitglieder sind innerhalb des Vorstands gleichberechtigt. Finanzielle Beschlüsse müssen immer die Zustimmung der Kassenwartin haben: bis 500 Euros durch die 1. Vorsitzende, von 500 bis 1000 Euros durch den Vorstand und über 1000 Euros durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.
5. Die regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen sind für alle aktiven Mitglieder offen.
6. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

## § 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Protokollantin und der Gesprächsleiterin zu unterzeichnen.

## § 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungsanträge müssen der Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden aktiven Mitglieder, die ihren Migliedsbeitrag satzungsgemäß entrichtet haben, beschlossen werden.

## § 11 Kassenprüfung

1. Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Kassenführung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei aktive Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zu Kassenprüferinnen. Die Wahl erfolgt für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die Kassenprüferinnen haben jederzeit das Recht und die Pflicht zur Kassenprüfung.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden aktiven Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag satzungsgemäß entrichtet haben, beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlich Zwecke zu verwenden hat.

## § 13 Gerichtsstand / Erfüllungsort

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Die vorstehende Satzung wurde am 14.03.2010 durch die bei der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder geändert.

Sonia de Área Leão-Sitals
1. Vorsitzend

Datum: 30.05.2010